



## Gemeinde Büren

Seewenstrasse 18  
4413 Büren SO

Telefon 061 911 06 44  
Fax 061 911 06 43  
E-Mail [verwaltung@bueren-so.ch](mailto:verwaltung@bueren-so.ch)

### Anmeldung für gewerbliche Tätigkeiten bei einem Anlass bis 500 Personen

Das vollständig ausgefüllte Formular ist bei der Gemeindeverwaltung, Seewenstrasse 18, 4413 Büren, spätestens **6 Wochen** vor der Veranstaltung einzureichen.

**Wer ist Veranstalter?** Verein, Organisation usw.

.....

**Wer ist die**

**Verantwortliche Person?**

**Name:** ..... **Vorname:** .....

Genaue Adresse

.....

PLZ/Ort

.....

Telefon P. .... Telefon G. .... Telefon Mobil .....

**Art und Zweck der Veranstaltung?**

.....

.....

**Datum und Zeit?** Am ..... von ..... bis ..... Uhr

Am ..... von ..... bis ..... Uhr

Am ..... von ..... bis ..... Uhr

**Wo findet die Veranstaltung statt?**

In welcher Gemeinde? .....

.....

Genaue Ortsbezeichnung (z.B. Wirtschaftslokal, Turn-/ Mehrzweckhalle usw.)

In einem Gebäude?  in geschlossener Festhütte?  im Freien?  
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

**Anzahl Bewirtungs- Betriebe?**

..... **Anzahl** .....

(z.B. Festhütte, Bar, Bierschwemme, Tessiner-, Bure-, Raclette-, Fondue- und Kaffeestube, Festplatz usw.)

<b>Musikalische Unterhaltung?</b>	Musikalische Unterhaltung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Name(n) der Band / DJ .....		
	Anzahl Musiker .....		
	Lautstärke des Konzertes / der Vorführung unter 93 Dezibel (im Durchschnitt)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	zwischen 93 - 96 Dezibel	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	zwischen 96 - 100 Dezibel mehr als 3 Stunden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	zwischen 96 - 100 Dezibel weniger als 3 Stunden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Einsatz von Laseranlagen vgl. Merkblatt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall über 93 dB(A) müssen bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung mit dem Web-Formular gemeldet werden.

Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärktem Schall mit einem Schallpegel über 93 dB(A) (Guggenmusik etc.) müssen nicht gemeldet werden. Der Veranstalter muss jedoch das Publikum auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen und kostenlose Gehörschütze abgeben (Plakate und Gehörschütze beim Eingang).

Die Gemeinde und der Kanton können Kontrollen durchführen. Die entsprechende Bewilligung wird vom Amt für Umwelt erteilt.

\*\* Der Vollzug für Veranstaltungen mit Laser erfolgt künftig durch das BAG. Während der Übergangsphase können Veranstaltungen mit Laser mittels dem Web-Formular dem Amt für Umwelt zugestellt werden. Die Meldungen sind bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung einzureichen.

<b>Tombola?</b>	Tombola (Losverkauf nur auf Festareal gestattet)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Gesamtlossumme .....		
	Verantwortlicher Leiter für die Tombola .....		

<b>Glücksspiele?</b>	Glücksspiele, Raten, Wettbewerbe usw.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn ja, welche? .....		
	<input type="checkbox"/> mit Einsatz	<input type="checkbox"/> unentgeltlich	

<b>Warenverkauf?</b>	Artikel .....
	.....
	.....
	Verkaufszeiten .....
	.....

### Massnahmen für den Jugendschutz und zur Prävention von problematischem Alkoholkonsum

**Werden an der Veranstaltung alkoholische Getränke verkauft oder abgegeben, ist der Veranstalter verpflichtet, Massnahmen zur Einhaltung des Jugendschutzes zu treffen. Es ist ein/e Jugendschutz-Verantwortliche/r festzulegen und ein Jugendschutzkonzept einzureichen. Als Hilfsmittel stellt die Gemeinde eine Vorlage zur Verfügung.**

Verantwortliche Person für den Jugendschutz: .....

(Name, Adresse und Mobilnummer): .....

## Flüssiggasanlagen (Gasgrill) an der Veranstaltung

Kommt am Anlass ein Gasgrill zum Einsatz?  ja  nein

Die gesetzlichen Vorschriften in der Schweiz verlangen, dass Gasgrills (Gasgeräte), welche an bewilligungspflichtigen Veranstaltungen eingesetzt werden, über die Vignette einer gültigen Gaskontrolle verfügen und der Betreiber vor Ort eine entsprechende Checkliste ausfüllt.

Flüssiggasanlagen sind vor der Inbetriebnahme, nach Instandhaltungen und nach Änderungen periodisch zu kontrollieren, insbesondere hinsichtlich der Dichtheit (VUV, Art. 32c, Abs. 4). **Veranstaltungen mit Flüssiggasanlagen werden nur bewilligt, wenn die eingesetzten Gasgeräte gemäss UVG kontrolliert wurden. Die periodischen Kontrollen der Flüssiggasanlagen sind von einem dazu ausgebildeten Fachmann auszuführen.** Die zugelassenen Gaskontrolleure finden Sie unter [www.arbeitskreis-lpg/service/verzeichnis](http://www.arbeitskreis-lpg/service/verzeichnis).

Der Nachweis, dass ein Gasgerät an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung sicher betrieben werden kann, liegt in der Verantwortung der Benutzer von Gasgeräten und erfolgt in zwei Stufen:

### 1. Nachweis für ein sicheres Gasgerät durch jährliche Gaskontrolle

Für jedes eingesetzte Gasgerät muss eine gültige „Kontrollbescheinigung Veranstaltungen“ vorliegen und eine Vignette am Gasgrill angebracht sein. Die Kontrolle der Gasgeräte sollte rechtzeitig vor der Veranstaltung erfolgen. Es dürfen nur Personen mit geprüftem Fachwissen Kontrollen an Gasgeräten vornehmen.

Die Kontrollbescheinigung muss bei der Veranstaltung vor Ort vorliegen, da diese z.B. vom Veranstalter oder den zuständigen Bewilligungsinstanzen eingesehen werden kann.

### 2. Nachweis des fachgerechten Gebrauchs (Handhabung) durch Ausfüllen der „Checkliste Veranstaltung“ bei jeder Veranstaltung

Der Standbetreiber ist verantwortlich, dass alle Mitarbeitenden, welche mit den Gasgeräten arbeiten, über den sicheren Betrieb der Anlage instruiert sind. Zusätzliche Anforderungen seitens des Brandschutzes sind ebenfalls zu berücksichtigen. Die Einhaltung dieser Vorgaben können durch die Bewilligungsinstanzen kontrolliert werden.

Die ausgefüllte Checkliste muss bei der Veranstaltung vor Ort vorliegen, da diese z.B. vom Veranstalter oder den zuständigen Bewilligungsinstanzen eingesehen werden kann.

Der Veranstalter gewährleistet, dass nur Standplätze bzw. Aufstellungsorte für den Einsatz von Gasgeräten zugeteilt werden, bei denen:

- die Frischluftzufuhr und ein gefahrloses Abführen der Abgase gewährleistet sind
- im Umkreis von mindestens 1m keine Ansammlung von Flüssiggas (z.B. in Abflüssen, Entwässerungen, Schächten, Mulden usw.) möglich ist

**Nur durch die Kontrollbescheinigung/Vignette und die ausgefüllte Checkliste ist der Nachweis der sicheren Verwendung eines Gasgrills gegeben! Der Veranstalter ist für die Einhaltung dieser Richtlinien verantwortlich und die Gemeinde als Bewilligungsinstanz entsprechend entlastet.**

**Die verantwortliche Person stellt das Gesuch um Erteilung der Bewilligung(en) und bestätigt:**

- handlungsfähig zu sein;
- nicht vorbestraft zu sein;
- keine Verluftscheine aus einem Gastgewerbebetrieb zu haben;
- im Namen des Veranstalters handeln zu dürfen;
- die Richtigkeit der gemachten Angaben

Ort / Datum .....

Unterschrift .....